

Aktenzeichen: 2 K 65/17.WI.A

verkündet am: 06.09.2017

Freisheimer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN****IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Kläger,

bevollmächtigt:Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt,
Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden,
- 17/000004 -**gegen**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
- 6614728-461 -

Beklagte,

wegen

Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 2. Kammer - durch

Richterin Dr. Klepzig

als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2017 für
Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 1, 3 bis 6 des
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2016
verpflichtet, dem Kläger internationalen Schutz durch Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu $\frac{1}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{3}{4}$ zu
tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kosten-
schuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der
vollstreckbaren Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor
der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-
schaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und weiter hilfsweise
die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1
AufenthG.

Der Kläger wurde nach seinem eigenen Vortrag am [REDACTED].1991 in [REDACTED]/Pakistan ge-
boren und ist pakistanischer Staatsangehöriger mit sunnitischer Glaubensüberzeugung.
Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik
Deutschland ein und stellte am [REDACTED].2016 einen Asylantrag.

- 3 -

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – hörte den Kläger am 31.10.2016 zu seinen Asylgründen an. Zu seinem Verfolgungsschicksal trug der Kläger im Wesentlichen vor, Pakistan aufgrund von Problemen wegen seiner sexuellen Orientierung verlassen zu haben. Er sei homosexuell. Einmal sei er zusammen mit einem anderen Jungen erwischt worden. Daraufhin seien sie beide geschlagen worden; sie hätten sich überdies bis auf die Unterhose ausziehen müssen. Sie seien auch in ihrem Dorf vor ihr Haus gestellt worden. Schließlich habe man sie ihren Eltern übergeben. Sein Vater sei ein religiöser Mensch. Er habe ihn einen ganzen Tag lang mit einem Kunststoffschlauch geschlagen und ihn 13 bzw. 14 Tage lang mit einem Seil an einen Baum gebunden. Während dieser Zeit habe man ihm lediglich einmal am Tag zu Essen gegeben. Er habe ein eigenes Essgeschirr bekommen und habe nicht mehr das Geschirr der anderen benutzen dürfen. Schließlich habe sich sein Onkel für ihn eingesetzt. Sein Onkel habe ihn neben dem Hauptgebäude im Stall wohnen lassen und habe ihn mit Essen und Kleidung versorgt. Später sei er erneut beim Sex mit einem anderen Jungen in einem Neubaugebiet erwischt worden. Dieses Mal habe er sich sogleich an seinen Onkel, nicht an seinen Vater, gewandt und habe diesen um Hilfe gebeten. Sein Onkel habe ihn dann wieder zu sich gebracht und im Stall wohnen lassen. Sein Onkel, der unverheiratet sei, habe mit ihm ein sexuelles Verhältnis angefangen, das zwei Jahre lang andauert habe. Aufgrund seiner Abhängigkeit von seinem Onkel habe er sich nicht dagegen wehren können. Mit einem anderen Freund sei er öfters in eine Stadt namens [REDACTED] gegangen. Dort hätten sie in dem Keller eines Ladens, der Videos und DVDs verkauft habe, Pornos und Schwulenpornos gesehen. Bei einer Razzia der Polizei seien sie erwischt worden. Die Polizei habe sie geschlagen. Er und sein Freund hätten zugegeben, dass sie Kabel von Strommasten verkauft hätten, um sich Geld für die pornographischen Videos zu verschaffen. Da sein Vater die von der Polizei geforderten 50.000 Rupien nicht gezahlt habe, sei er anderthalb Monate im Gefängnis gewesen. Die Polizei habe ihn an einen Ort gebracht, an dem er für sie ein- bis zweimal pro Woche habe nackt tanzen müssen. Als die Zuschauer einmal betrunken gewesen seien, habe er fliehen können. Da es Winter gewesen sei, sei er kurz zurück zu seinem Vater und zu seinem Onkel gegangen. Sein Onkel habe ihm dann geraten, das Land zu verlassen, und habe einen Schleuser kontaktiert. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 20.12.2016 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2), erkannte

- 4 -

den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Zugleich drohte das Bundesamt unter Fristsetzung die Abschiebung nach Pakistan an (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt insbesondere aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Der Kläger sei bei einer Rückkehr nach Pakistan wegen seiner behaupteten Homosexualität keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt. Im Übrigen habe der Kläger Probleme aufgrund seiner Homosexualität auch nicht substantiiert vorgetragen. Nach seinen eigenen Aussagen habe ihm keine Strafe nach dem Pakistan Penal Code gedroht. Es sei weder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, noch ein Strafmaß verhängt worden. Da der Kläger noch einmal vorübergehend zu seinem Vater und seinem Onkel zurückgekehrt sei, sei auch nicht davon auszugehen, dass der Vater den Kläger umbringen wolle. Überdies habe der Kläger die Möglichkeit, sich den von ihm beschriebenen Problemen durch einen Umzug in einen anderen Landesteil Pakistans zu entziehen. Der Kläger könne insbesondere in den pakistanischen Großstädten zumutbar internen Schutz finden. Es sei auch davon auszugehen, dass es dem Kläger möglich sei, zumindest in einigen pakistanischen Großstädten, z. B. in Lahore, Karachi und Islamabad, seine Sexualität auszuleben. Auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere drohe dem Kläger keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG; die 30-tägige Ausreisefrist folge aus § 38 Abs. 1 AsylG. Das auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot folge aus § 11 AufenthG. Ergänzend wird auf den Inhalt des Bescheids vom 20.12.2016 Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 21.12.2016 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 04.01.2017 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage wird vollumfänglich auf den bisherigen Sachvortrag des Klägers im Verwaltungsverfahren verwiesen. Unter Zugrundelegung des Sachvortrag des Klägers und unter Berücksichtigung der Situation für Homosexuelle in Pakistan lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Der Kläger

- 5 -

sei vorverfolgt aus Pakistan ausgereist; eine Rückkehr könne dem Kläger unter diesen Umständen nicht zugemutet werden.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 20.12.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen und hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. In der mündlichen Verhandlung am 08.02.2017 hat der Kläger vor Stellung der Anträge die Klage bezüglich der Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anzuerkennen, zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2016 zu verpflichten, ihm internationalen Schutz durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren,

hilfsweise

ihm internationalen Schutz in Form des subsidiären Schutzes zu gewähren,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2017 bzw. vom 08.02.2017 haben Kläger und Beklagte jeweils ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter gem. § 87a Abs. 2, 3 VwGO erteilt. Mit Verfügung vom 04.07.2017 ist dem Kläger aufgegeben wor-

- 6 -

den, innerhalb eines Monats ab Zustellung der Verfügung sein individuelles Verfolgungsschicksal bzw. seine Asylgründe darzulegen und etwaige Beweismittel zur Akte zu bezeichnen. Das Schreiben ist dem Klägerbevollmächtigten am 25.07.2017 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung ist ein Vertreter der Beklagten nicht erschienen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, den Inhalt der Behördenakte der Beklagten sowie auf die Erkenntnisse der Kammer über die Situation in Pakistan, auf die die Beteiligten gemeinsam mit der Ladung hingewiesen worden sind und die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO). Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Nachdem der Bevollmächtigte des Klägers den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anzuerkennen, in der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2017 ausdrücklich zurückgenommen hat, war das Verfahren insoweit gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf internationalen Schutz durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2016 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid war daher in entsprechendem Um-

- 7 -

fang aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgung können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss hierbei eine Verknüpfung zwischen den in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1, 2 AsylG als Verfolgung

- 8 -

eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylG nur geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Nach § 3d Abs. 2 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung hierbei wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein; generell ist ein solcher Schutz nur gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine sogenannte interne Schutzalternative besteht, weil er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ob eine Verfolgung der vorstehend näher umschriebenen Art droht, d. h. ob der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, zitiert nach juris, Rn. 13 m.w.N.). Die Furcht vor Verfolgung ist nur begründet, wenn

dem Ausländer die vorstehend genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers nach Abwägung aller Umstände eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzumutbar erscheint (vgl. hierzu m.w.N.: BVerwG, Urte. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, zitiert nach juris, Rn. 24; BVerwG, Vorlagebeschl. v. 07.02.2008 – 10 C 33/07 –, zitiert nach juris, Rn. 37; BVerwG, Urte. v. 05.11.1991 – 9 C 118/90 –, zitiert nach juris, Rn. 17). Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU (QRL). Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Vorverfolgten oder den Vorgeschädigten durch Normierung einer Beweiserleichterung, weil dies ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Verfolgungsfurcht begründet ist bzw. der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Homosexualität eine Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe droht.

Aufgrund der Darlegungen des Klägers in dem Verfahren vor dem Bundesamt und insbesondere aufgrund der Angaben des Klägers bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 06.09.2017 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist.

Der Kläger hat detailliert und widerspruchsfrei sowohl in seiner Anhörung beim Bundesamt als auch in seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung von seiner Homosexualität, von seinen sexuellen Beziehungen zu gleichgeschlechtlichen

- 10 -

Freunden, von den Misshandlungen durch seine Familie sowie von seiner späteren Verhaftung durch die pakistanische Polizei berichtet. Hierbei waren seine Darlegungen anschaulich, lebensnah und nachvollziehbar. Auf Nachfragen des Gerichts konnte der Kläger überdies weitere Details, etwa die Namen seiner Freunde in Pakistan, problemlos ergänzen und scheinbare Widersprüche überzeugend auflösen. Für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht auch, dass der Kläger offen Erinnerungslücken, etwa hinsichtlich konkreter Daten und Zeitangaben, zugegeben hat.

Der Kläger hat insbesondere detailliert und eindringlich die Reaktion seiner Familie auf das Bekanntwerden seiner Homosexualität geschildert. Er sei tagelang an einen Baum gefesselt und mit einem Wasserschlauch geschlagen worden; man habe auch einen speziellen Topf für ihn reserviert, in dem man ihm einmal täglich Essen gegeben habe. Schließlich habe ihm sein Onkel geholfen. Ferner hat der Kläger auch glaubhaft und sichtlich bewegt von seinem anderthalb Monate langen Aufenthalt im Gefängnis nach seiner Verhaftung durch die pakistanische Polizei erzählt. Er hat umfassend dargelegt, dass er von der Polizei misshandelt und mit Stöcken geschlagen worden sei; er habe von den zugefügten Verletzungen auch Narben zurückbehalten. Ein paar Mal in der Woche habe man ihn in das Haus eines Dorfvorstehers gebracht, wo auch die Polizisten ihre freie Zeit verbracht hätten. Dort habe er für die Anwesenden nackt tanzen müssen; er sei auch misshandelt worden. Bei der Beschreibung der Misshandlungen durch die Polizei fiel es dem Kläger erkennbar schwer, die Fassung zu bewahren. Er gab an, er habe sich zu diesem Zeitpunkt gewünscht zu sterben. Auch seine spätere Flucht konnte der Kläger schlüssig und überzeugend schildern. Insbesondere konnte der Kläger detaillierte und präzise Ausführungen zu den Örtlichkeiten, zu seinem Fluchtweg und zu den Witterungsverhältnissen machen. Ihm sei die Flucht gelungen, da die Anwesenden zu betrunken gewesen seien; er habe über eine Mauer steigen und wegrennen können. Da es geregnet habe und er keine Kleidung gehabt habe, habe er noch in der Nacht versucht, sich von zu Hause Kleidung zu holen. Hierbei sei er allerdings von seinem Vater und seinem Onkel überrascht worden. Sein Onkel habe ihn dann bis zu seiner Ausreise bei einem Schleuser untergebracht.

Überdies hat der Kläger auch glaubhafte und nachvollziehbare Angaben zu seiner Homosexualität gemacht. Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, im Alter von 14 bzw. 15 Jahren seine Homosexualität entdeckt zu haben. Er habe seine Homosexualität allerdings vor seiner Familie verheimlichen müs-

- 11 -

sen; nur mit engen Freunden habe er hierüber sprechen können. Darüber hinaus hat der Kläger offen zugegeben, dass er nicht abschließend beurteilen könne, ob auch seine Freunde in Pakistan homosexuell gewesen seien; sie hätten allerdings einer sexuellen Beziehung zugestimmt. Dies zeigt, dass sich der Kläger bewusst ist, dass in Pakistan gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr vor allem zwischen jungen Männern nicht unüblich ist und nicht zwingend mit Homosexualität gleichgesetzt werden kann. Auf Frage des Gerichts antwortete der Kläger spontan und eindeutig: „Ich fühle mich zu Männern hingezogen. Ich bin homosexuell. Ich mag keine Frauen.“

Auch das Verhalten des Klägers seit seiner Ankunft in Deutschland spricht dafür, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist. Der Kläger hat überzeugend angegeben, dass es ihm hier in Deutschland nicht unangenehm sei, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen. In Pakistan sei das nicht möglich, aber in Deutschland könne man ohne Probleme seine Homosexualität in der Öffentlichkeit ausleben. Er sei vor etwas über zwei Wochen auch auf einer Veranstaltung für Homosexuelle in Gießen gewesen. Darüber hinaus gehe er jeden Donnerstag zu den „Rainbow Refugees“. Bei den „Rainbow Refugees“ könne er auch Kontakte mit anderen Homosexuellen knüpfen und Dates vereinbaren. Zwar habe er im Augenblick in Deutschland noch keine feste Beziehung, er habe allerdings bereits ein Date mit einem Afghanen in seinem Alter gehabt.

Die Angaben des Klägers sind auch deswegen glaubhaft, weil sie sich mit den Erkenntnissen des Gerichts über die Situation von Homosexuellen in Pakistan decken. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen sind Homosexuelle bzw. LGBTs (engl. Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) in Pakistan häufig Einschüchterungen, Bedrohungen oder gewalttätigen Übergriffen – vor allem auch innerhalb der Familie – ausgesetzt (vgl. beispielsweise: Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 02.10.2012, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 6 ff.). Dies passt zu der vom Kläger eindringlich beschriebenen Ablehnung und Gewaltanwendung durch seine Familie, insbesondere durch seinen Vater. Darüber hinaus werden Homosexuelle nach den Erkenntnisquellen des Gerichts auch häufig Opfer von Nötigungen und Erpressungen durch Polizeiangehörige (vgl. beispielsweise: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.05.2016, S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 2; EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 118). Entsprechende Erfahrungen hat

- 12 -

auch der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend geschildert. Der Kläger hat angegeben, seinem Vater und seinem Onkel sei nach seiner Verhaftung angeboten worden, ihn gegen die Zahlung von 50.000 Rupien wieder freizulassen; allerdings hätte seine Familie nicht für ihn gezahlt. Daraufhin sei er von der Polizei misshandelt worden; er sei auch dazu gezwungen worden, nackt zu tanzen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch das Bundesamt in seinem Bescheid vom 20.12.2016 die Homosexualität des Klägers nicht in Frage gestellt hat. In dem Bescheid des Bundesamtes ist zwar von der „angeblichen“ bzw. „behaupteten“ Homosexualität des Klägers die Rede; es wird in dem Bescheid allerdings auch nicht ausgeführt, der Vortrag des Klägers zu seiner Homosexualität sei unglaubhaft.

Dem Kläger droht infolge seiner Homosexualität auch eine Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Homosexuelle sind in Pakistan als eine bestimmte soziale Gruppe i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG einzuordnen.

Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (QRL) definiert. Hiernach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Beide Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG sind in Bezug auf Homosexuelle in Pakistan erfüllt (im Ergebnis ebenso: VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.10.2016 – 2a K 5150/16.A – zitiert nach juris, Rn. 19 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 – zitiert nach juris, Rn. 53 ff.):

Zum einen geht das Gericht davon aus, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen

werden sollte, auf sie zu verzichten (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 u.a. – zitiert nach juris, Rn. 46). Diese Auslegung wird auch durch § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG gestützt, wonach als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Ausgenommen hiervon sind nach § 3b Abs. 1 Nr. 2, 3. HS AsylG lediglich Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten.

Zum anderen stellen Homosexuelle in Pakistan eine Gruppe dar, die eine deutlich abgegrenzte Identität hat und von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (ebenso: VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.10.2016 – 2a K 5150/16.A – zitiert nach juris, Rn. 19 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 – zitiert nach juris, Rn. 53 ff.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL einzuordnen, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Homosexuelle betreffen; die Existenz solcher Strafbestimmungen lasse erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bildeten, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werde (vgl.: EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 u.a. – zitiert nach juris, Rn. 47 ff.). In Pakistan ist Homosexualität nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" unter Androhung einer Freiheitsstrafe verboten. Darüber hinaus werden homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben, Haft oder mit Tod durch Steinigung bestraft (vgl. beispielsweise: Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 1; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 1; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 02.10.2012, S.1).

Dem Kläger als Homosexuellen droht überdies aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser bestimmten sozialen Gruppe auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i. S. d. §§ 3 Abs. 1, 3a AsylG und zwar sowohl von Seiten des pakistanischen Staates als auch von Seiten nichtstaatlicher Akteure.

Das Gericht geht auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen zunächst davon aus, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität eine Verfolgung durch den pakistanischen Staat droht. Die insoweit maßgebliche Verfolgungshandlung ergibt sich aus einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung bzw. Be-

- 14 -

strafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. c QRL (ebenso: VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.10.2016 – 2a K 5150/16.A – zitiert nach juris, Rn. 23 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 – zitiert nach juris, Rn. 56 ff.).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich eine Verfolgungshandlung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. c QRL nicht bereits aus dem bloßen Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe stehen. Das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen, reicht noch nicht für die Annahme einer Verfolgungshandlung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aus. Eine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG liegt allerdings dann vor, wenn homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafe bedroht sind und eine entsprechende Strafe in dem Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, auch tatsächlich verhängt wird. Eine derartige Freiheitsstrafe verstößt gegen Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) entspricht, und stellt eine unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. c QRL dar (vgl.: EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 u.a., zitiert nach juris, Rn. 50 ff.).

Wie oben dargelegt, ist Homosexualität in Pakistan als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" nach § 377 PPC strafbar. Das Strafmaß beträgt hierbei im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe und reicht in besonders schweren Fällen bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Für eine Verurteilung ist allerdings der Beweis des Geschlechtsaktes zwingend erforderlich (vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.05.2016, S. 17; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 01.06.2015 an das VG Gießen, S. 1).

Auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird die in § 377 PPC für homosexuelle Handlungen angedrohte Freiheitsstrafe zumindest in Einzelfällen auch tatsächlich verhängt. In seinem Lagebericht vom 30.05.2016 gibt das Auswärtige Amt zwar an, ihm seien keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhielten, bekannt (vgl.: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.05.2016, S. 17). Etwas anderes ergibt sich indes aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stuttgart vom 17.03.2010: In dieser Auskunft führt das Auswärtige Amt aus, § 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen

Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellten; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.03.2010 an das VG Stuttgart, S. 2).

Tatsächlich deuten verschiedene dem Gericht vorliegende Erkenntnisquellen darauf hin, dass eine strafrechtliche Verfolgung bzw. Bestrafung von Homosexuellen auf der Grundlage des § 377 PPC bzw. des Scharia-Gesetzes stattfindet:

Im Mai 2005 sind in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. 2010 wurden die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war; sie blieben zwei Wochen in Haft. Im Jahr 2011 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab auf der Grundlage des § 377 PPC angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen; sie befanden sich über ein Jahr lang in Haft. Die Familien einigten sich außergerichtlich und bezahlten Geld; daraufhin wurden die Klagen fallen gelassen und die beiden Männer frühzeitig aus dem Gefängnis entlassen. Die anderen Männer, die in diesem Zusammenhang ebenfalls angeklagt worden waren, kamen nie vor Gericht, da ihre Familien die Angelegenheit außergerichtlich regelten. 2012 wurden erneut zwei junge Männer auf der Grundlage des § 377 PPC verhaftet und angeklagt. Sie wurden gegen Kautionsfreilassung; aus Mangel an Zeugen wurde die Strafverfolgung schließlich eingestellt (vgl. hierzu: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 1 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 2 f.; EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 113).

Aus den dargelegten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs tatsächlich durchgeführt werden und dass es in Einzelfällen auch zur Verhängung von Freiheitsstrafen kommt. Alleine die Tatsache, dass nur einzelne Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle in Pakistan bekannt geworden sind, spricht nicht gegen die Annahme einer Verfolgung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG durch den pakistanischen Staat. Die Seltenheit entsprechender Strafverfahren und Verurteilungen

dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.10.2016 – 2a K 5150/16.A –, zitiert nach juris, Rn. 28; VG Augsburg, Urt. v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 –, zitiert nach juris, Rn. 63).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann von Asylbewerbern indes gerade nicht erwartet werden, dass sie ihre Homosexualität in ihrem Herkunftsland geheim halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden; ausgeschlossen sind nur homosexuelle Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind (vgl.: EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 u.a.-, zitiert nach juris, Rn. 76). Maßstab für die Beurteilung, ob einem Asylbewerber aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Verfolgung droht, muss dementsprechend eine homosexuelle Person sein, die ihre sexuelle Orientierung offen und ohne Zurückhaltung, nicht nur heimlich und versteckt, lebt. Entscheidend ist, ob eine homosexuelle Person unter diesen Voraussetzungen tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit strafrechtlicher Verfolgung und Verhängung einer Freiheitsstrafe rechnen muss. Diese Frage ist nach Auffassung des Gerichts auf der Grundlage der dargestellten Erkenntnislage für Pakistan zu bejahen (ebenso: VG Augsburg, Urt. v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 –, zitiert nach juris, Rn. 66). Eine strafrechtliche Verfolgung von tatsächlich oder vermeintlich stattgefundenen homosexuellen Handlungen auf der Grundlage des § 377 PCC findet statt; dies wird durch die oben wiedergegebenen Einzelfälle in ausreichendem Maße dokumentiert. Dass es sich hierbei nur um Einzelfälle handelt, beruht letztlich darauf, dass der pakistanische Staat von einvernehmlich vorgenommenen homosexuellen Handlungen in den meisten Fällen keine Kenntnis erlangt.

Der älteren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Verfolgung Homosexueller in Pakistan (vgl.: VG Ansbach, Urt. v. 20.12.2012 – AN 11 K 12.30387 –, zitiert nach juris, Rn. 27 ff; VG Oldenburg, Urt. v. 22.8.2003 –, 6 A 1296/02 – zitiert nach juris, Rn. 25), auf die auch das Bundesamt in seinem Bescheid vom 20.12.2016 Bezug nimmt, kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nicht länger gefolgt werden. Die zitierten Entscheidungen stellen unter anderem darauf ab, dass einem Homosexuellen, der seine sexuelle Orientierung verberge bzw. heimlich lebe, ein Leben in Pakistan grundsätzlich gefahrlos möglich sei. Gerade eine derartige Geheim-

haltung und Zurückhaltung ist Asylbewerbern indes nicht zumutbar. Dass ein Betroffener die Gefahr einer Verfolgung vermeiden kann, indem er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist unbeachtlich (vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 u.a., zitiert nach juris, Rn. 76).

Darüber hinaus folgt für das Gericht aus den vorliegenden Erkenntnisquellen, dass dem Kläger als Homosexuellen auch Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG drohen, gegen die staatliche Stellen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird Homosexualität in Pakistan nur so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Ein Outing sei gesellschaftlich inakzeptabel und führe zur Ausgrenzung durch die Gesellschaft und oft auch durch die Familie. Betroffene Personen seien häufig Einschüchterungen, Bedrohungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt (Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 02.10.2012, S. 1 f.; vgl. auch: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 2). In den letzten Jahren sei in den Medien und von Organisationen über diverse gewalttätige Übergriffe und Ermordungen von Homosexuellen bzw. LGBTs berichtet worden; besondere Aufmerksamkeit habe etwa 2014 die brutale Ermordung von drei homosexuellen Männern durch einen 28-jährigen Rettungssanitäter erregt, der ein Zeichen gegen das "Übel" der Homosexualität habe setzen wollen. Darüber hinaus gebe es in Pakistan auch Kampagne und mediale Aufrufe zu Gewalt gegen Homosexuelle; es werde beispielsweise dazu aufgerufen, betroffene Personen über Klippen zu werfen oder zu steinigen (vgl.: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 7 ff.). Am häufigsten kämen Gewaltakte gegen Homosexuelle in der Familie vor; LGBTs würden von ihren Familien unter Druck gesetzt, sich den gesellschaftlichen Normen in Pakistan in Form der Ehe anzupassen; die Anwendung von physischer und seelischer Gewalt durch Familienmitglieder könne für die Betroffenen auch tödlichen enden (EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 114 f.; vgl. auch: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 6).

Das Gericht geht zudem davon aus, dass staatliche Stellen Homosexuellen keinen ausreichenden Schutz gegen die Verfolgung nichtstaatlicher Akteure bieten. Zwar führt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft an das VG Stuttgart vom 17.03.2010 aus, es sei

nicht bekannt, dass Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von den Strafverfolgungsbehörden benachteiligt würden; Übergriffe Privater auf Homosexuelle würden im Rahmen der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen geahndet (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.03.2010 an das VG Stuttgart, S. 3). Gegenteilige Anhaltspunkte enthält indes bereits der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.05.2016. Darin heißt es, Homosexuelle würden leicht Opfer von Erpressungen seitens der Polizeibehörden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.05.2016, S. 17). Diese Aussage stimmt auch mit anderen Auskünften überein: Einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 03.05.2012 zufolge werden Homosexuelle leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden; Homosexuelle würden um Geld und Geschlechtsverkehr erpresst, damit sie nicht angezeigt würden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Hijras, 03.05.2012, S. 2). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt überdies aus, Polizeiangestellte würden sich bei einem Schutzantrag eher auf die Seite der Gewalttäter als auf die Seite der betroffenen homosexuellen Person stellen. Bei der Ermordung von LGBTs fehle der staatliche Untersuchungswille. Es seien keine Fälle von einer Anklageerhebung nach der Ermordung einer LGBT-Person bekannt; Täter kämen deshalb ungestraft davon (Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 3 und 6 f.). Das EASO kommt unter Berufung auf befragte Quellen zu dem Ergebnis, dass von ihren Familien verfolgte LGBTs keinen wirksamen Schutz seitens der pakistanischen Behörden genossen und dass die Polizei eher als Komplize und nicht als Beschützer auftrete. Die Polizei führe ferner immer wieder Razzien an LGBT-Treffpunkten durch und stelle die Ermittlungen erst nach der Zahlung von Schmiergeld oder sexuellen Gunsterweisungen ein (EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 118).

Es kann dahinstehen, ob der Kläger vorverfolgt i. S. d. Art. 4 Abs. 4 QRL sein Herkunftsland verlassen hat. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, muss der Kläger bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen aufgrund seiner Homosexualität rechnen. Darüber hinaus würde der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Pakistan keinen staatlichen Schutz vor der Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure, erhalten. Dass der Kläger entsprechende Verfolgungshandlungen vermeiden könnte, wenn er seine Homosexualität verheimlichen und nur versteckt praktizieren würde, ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unbeachtlich.

Da es auf die Vorverfolgung nicht ankommt, bedarf es auch keiner Entscheidung, ob die vom Kläger vorgelegten Dokumente, bei denen es sich um eine Zeitungsannonce seines Vaters und eine Anzeige bei der Polizei handeln soll, noch zu berücksichtigen sind. Mit Verfügung vom 04.07.2017, dem Klägerbevollmächtigten am 25.07.2017 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, hat das Gericht dem Kläger gem. § 87b Abs. 2 VwGO aufgegeben, innerhalb eines Monats ab Zustellung der Verfügung sein individuelles Verfolgungsschicksal bzw. seine Asylgründe darzulegen und etwaige (weitere) Beweismittel) zur Akte zu bezeichnen. Die genannten Dokumente wurden dem Gericht allerdings erst in der mündlichen Verhandlung am 06.09.2017 vorgelegt.

Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative i. S. d. § 3e AsylG zur Verfügung. Soweit die Beklagte eine interne Fluchtalternative für den Kläger bejaht hat, vermag das Gericht der in dem Bescheid des Bundesamtes vom 20.12.2016 angegebenen Begründung nicht zu folgen.

Das Bundesamt führt aus, der Kläger habe sich den von ihm beschriebenen Problemen mit seinem Vater durch einen Umzug in einen anderen Landesteil Pakistans entziehen können. In Pakistan sei die Freizügigkeit rechtlich gewährleistet. Potentiell Verfolgte lebten vor allem in pakistanischen Großstädten aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Land. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht würden, könnten in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben. Dem Kläger als jungem und gesundem Mann sei grundsätzlich überall in Pakistan ein Leben oberhalb des Existenzminimums bei einem Einsatz seiner Arbeitskraft möglich. Es sei dem Kläger auch möglich, in einigen pakistanischen Großstädten, etwa in Lahore, Karachi und Islamabad, seine Sexualität auszuleben. Eine Liebesbeziehung zwischen zwei Menschen des gleichen Geschlechts werde in der pakistanischen Gesellschaft nicht akzeptiert, Sex zwischen Männern jedoch toleriert. Viele junge Männer würden ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Freund oder einem Cousin machen; die Familien würden gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen als Teil des Erwachsenwerdens sehen und diese ignorieren. Viele Männer, die gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr hätten, identifizierten sich nicht als Homosexuelle und würden auch von ihren Familien nicht als solche wahrgenommen. Darüber hinaus erleichterten das Internet und Smartphone-Apps homosexuellen Personen, Kontakte mit anderen Homosexuellen zu knüpfen und Partys auf Einladung zu organisieren. Diese Art der Kontakt-

- 20 -

aufnahme stehe – nach der Aussage des Präsidenten der Neengar Society – allerdings nur homosexuellen Personen in bestimmten Städten, zum Beispiel in Lahore, Karachi und Islamabad, zur Verfügung.

Zutreffend ist zwar, dass in Pakistan die Freizügigkeit rechtlich gewährleistet ist und dass auch polizeilich gesuchte Personen in bestimmten pakistanischen Großstädten relativ unbehelligt leben können (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.05.2016, S. 21). Richtig ist auch, dass dem Kläger als jungem und gesundem Mann grundsätzlich überall in Pakistan ein Leben oberhalb des Existenzminimums bei einem Einsatz seiner Arbeitskraft möglich sein sollte.

Das Gericht geht allerdings auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen nicht davon aus, dass es dem Kläger in irgendeinem Landesteil Pakistans möglich ist, seine Sexualität auszuleben. Die Ausführungen des Bundesamtes geben die tatsächliche Lage für Homosexuelle in Pakistan nur unzureichend wieder.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass § 377 PPC landesweit gilt. Nach Auffassung des Gerichts droht demjenigen, der seine Homosexualität offen auslebt, in allen Landesteilen Pakistans mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine strafrechtliche Verfolgung und die Verhängung einer Freiheitsstrafe auf der Grundlage des § 377 PPC. Darüber hinaus wird ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel Homosexualität in der pakistanischen Gesellschaft aus religiösen und kulturellen Gründen nicht akzeptiert (vgl. Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 4). Zwar soll die gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexuellen in Lahore, Karachi und Islamabad möglicherweise größer sein als in anderen Regionen Pakistans. In diesen Städten könnten zwei unverheiratete Menschen gleichen Geschlechts auch zusammen leben; ihnen drohe allerdings Gewalt oder Erpressung, sobald die Art ihrer Beziehung bekannt werde. In diesen Städten existierten auch virtuelle Gruppen und „Gayzonen“. Es gebe auch Gruppen von LGBTs, die über soziale Medien Treffen in Lahore, Karachi und Islamabad organisierten; daran seien allerdings ausschließlich LGBTs aus der Mittel- oder Oberschicht und der geistigen Elite beteiligt (vgl. hierzu: Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 5; EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 114 und 116). Im Ergebnis ist den Erkenntnisquellen allerdings eindeutig zu entnehmen, dass letztlich niemand in Pakistan seine homosexuelle Orientierung öffentlich bekennen und öffentlich ausleben kann. Der Prä-

sident der Neengar Society wird mit der Aussage zitiert, dass sich niemand in Pakistan offen dazu bekennen könne, schwul oder lesbisch zu sein, weil ein Outing sie noch immer das Leben kosten könne (siehe: EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 114). Gerade in den Gegenden um Islamabad, Karachi und Lahore, wo sich homosexuelle Personen aufhalten, soll es überdies zu gewalttätigen Übergriffen auf Homosexuelle kommen. Homosexuelle bzw. Transsexuelle, denen man bis zu entsprechenden Treffpunkten gefolgt sei, würden häufig verprügelt oder Opfer einer Gruppenvergewaltigung. Das Internet ermögliche es zwar homosexuellen Personen, sich auszutauschen; allerdings überwachten die pakistanischen Telekommunikationsbehörden Internetinhalte und sperrten Webseiten, die ihrer Auffassung nach pornographische oder blasphemische Inhalte aufwiesen (vgl. hierzu: Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen, 11.06.2015, S. 5 und 7; EASO, Herkunftsländerinformationen, Pakistan, August 2015, S. 114 und 116).

Im Ergebnis besteht mithin auch für den Kläger als Homosexuellen keine innerstaatliche Fluchtalternative i. S. d. § 3e AsylG. Nach Ansicht des Gerichts gibt es für den Kläger in ganz Pakistan keinen Ort, wo er im Falle des Auslebens seiner sexuellen Orientierung keine begründete Furcht vor Verfolgung haben müsste oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hätte.

Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend waren neben Ziffer 1 auch die Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und die Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheides) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheides). Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG infolge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen; mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung entfällt zugleich die Grundlage für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gem. § 11 Abs. 1 AufenthG.

- 22 -

Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO hinsichtlich des streitig entschiedenen Klageantrags und aus § 155 Abs. 2 VwGO hinsichtlich des durch Klagerücknahme erledigten Klageantrags. Das Interesse des Klägers an der Anerkennung als Asylberechtigter ist hierbei mit einem Viertel der Gesamtkosten angesetzt worden.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Teilrücknahme und der Kostenentscheidung wegen der Klagerücknahme ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Dr. Klepzig